

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004

- Az.: 2196.30 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Besondere wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Struktur des Studiums
- § 7 Studienziele
- § 8 Studienberatung
- § 9 Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten und Studiendekanin/Studiendekan
- § 10 Veranstaltungsarten
- § 11 Berufspraktikum (integriertes Praxissemester)
- § 12 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Gliederung und Inhalte des Grundstudiums
- § 15 Diplom-Vorprüfung und Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 16 Gliederung und Inhalte des Hauptstudiums
- § 17 Diplomprüfung und Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 18 Studienplan
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziologie der Fakultät für Soziologie (DPO) vom 3. Juni 2002 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 31, Nr. 10, S. 99) das Studium im Diplomstudiengang Soziologie.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen.

§ 3

Besondere wünschenswerte Qualifikationen

Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind folgende Qualifikationen:

- Gute Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch). Soweit Defizite in der Vorbildung gegeben sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Grundstudiums anzueignen.
- Grundlegende Mathematikkenntnisse.

Ein Praktikum vor Studienbeginn, z.B. im Bereich von Verbänden, öffentlicher Verwaltung oder Wirtschaft, ist nicht erforderlich, wird aber begrüßt.

**§ 4
Studienbeginn**

Der Beginn des Studiums erfolgt in der Regel im Wintersemester. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet. Der Studienbeginn ist aber auch zum Sommersemester möglich, doch sollten die Studierenden wegen der in diesem Fall möglicherweise auftretenden Probleme insbesondere im Bereich der Methodenausbildung (vgl. unten § 14 Abs. 3 zu Lehrgebiet 1.4) die Studienberatung der Fakultät (§ 8 Abs. 2) aufsuchen.

**§ 5
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Berufspraktikums (Integriertes Praxissemester) sowie der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Wahlbereich 14 SWS. Für das Lehrforschungsprojekt (§ 10 Abs. 2) sind 12 SWS, für die Begleitveranstaltungen für das Berufspraktikum (Integriertes Praxissemester, § 11) sind 4 SWS vorgesehen.

**§ 6
Struktur des Studiums**

(1) Das Lehrangebot ist gemäß §§ 14 und 16 gegliedert in Lehrgebiete (Grundstudium 1.1 bis 1.6, Hauptstudium 2.1 bis 2.6) sowie Teillehrgebiete bzw. Veranstaltungsarten.

(2) Das Grundstudium umfasst neben dem Wahlbereich (beliebiger Anteil an 14 SWS im Grund- und Hauptstudium) in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen 64 SWS. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sämtliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sollen bis zum Beginn des fünften Semesters erbracht sein. Am Ende des Grundstudiums werden die Studierenden durch Veranstaltungen der Praxisschwerpunkte über die Möglichkeit der Schwerpunktwahl im Hauptstudium informiert.

(3) Das Hauptstudium umfasst neben dem Wahlbereich (verbleibender Anteil von 14 SWS) in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen 66 SWS. Im neunten Semester soll mit der Diplomprüfung begonnen wer-

den, im zehnten Semester soll das Studium abgeschlossen werden.

§ 7 Studienziele

(1) Die Soziologie ist eine empirisch orientierte Sozialwissenschaft. Ihre Aufgabe ist die wissenschaftliche Untersuchung gesellschaftlicher Phänomene. Die Soziologin oder der Soziologe muss sowohl Theorien über den Gegenstandsbereich der Soziologie kennen als auch befähigt sein, empirische Forschungsmethoden anzuwenden.

(2) Das Studium soll die Studierenden zu selbstständigem, methodisch reflektiertem soziologischen Denken bei der wissenschaftlichen Analyse gesellschaftlicher Probleme befähigen. Das Studium soll den Studierenden eine beruflich verwendbare Qualifikation vermitteln und dazu verhelfen, in der späteren Berufspraxis Folgewirkungen beruflichen Handelns auf soziale Wirklichkeit reflektieren zu können.

(3) Das soziologische Studium zielt deshalb in einer breiten, theoretisch fundierten Ausbildung auf die Aneignung sozialstrukturbezogenen Wissens, auf Flexibilität im Umgang mit unterschiedlichen Theorien und Methoden und auf die problembewusste Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf verschiedene soziale Situationen. Es geht dabei um die Entwicklung insbesondere folgender Fähigkeiten:

- a) Die Fähigkeit zur Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände und Probleme in ihren soziologischen Dimensionen,
- b) Methodenkenntnis und methodenkritisches soziologisches Denken und Analysieren sowie die Kompetenz in Anwendung empirischer Forschungsmethoden,
- c) Fähigkeit zur kritischen und historischen Reflexion der Soziologie als Wissenschaft,
- d) Fähigkeit zur Arbeit in interdisziplinären Zusammenhängen,
- e) Fähigkeit zur Reflexion der praktischen Anwendung der Soziologie und ihrer gesellschaftlichen Konsequenzen.

(4) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Soziologin oder Soziologe gehören mithin umfassende soziologische Fachkenntnisse, Kenntnisse spezieller Anwendungsbereiche der Soziologie sowie Kenntnisse benachbarter Disziplinen. Das Studium ist demgemäß gegliedert in Allgemeine Soziologie/Soziologische Theorien, Sozialstrukturanalyse und Methoden der empirischen Sozialforschung, Spezielle Soziologien (Grundstudium) bzw. Praxisschwerpunkte (Hauptstudium) sowie Ergänzungsfächer (Grund- und Hauptstudium) und Nebenfächer, die im Grundstudium an anderen Fakultäten studiert werden. Die Praxisschwerpunkte bieten den Studierenden u.a. die Möglichkeit, sich exemplarisch auf spätere Tätigkeiten in Berufsfeldern vorzubereiten. Dem dient auch das obligatorische Berufspraktikum.

§ 8 Studienberatung

(1) Eine Beratung in Fällen persönlicher Schwierigkeiten und Anregungen für Arbeits- und Studientechni-

ken bietet die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität Bielefeld an.

(2) Eine allgemeine Studienberatung wird durch die Fakultät angeboten, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule, vor der Spezialisierung im Hauptstudium, vor Anmeldungen zu Prüfungen und bei nicht bestandenem Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch.

(4) Neben der allgemeinen Studienberatung gibt es die Beratung in den Lehrgebieten, die Aufgabe der Lehrenden ist. Sie bieten dafür regelmäßige Sprechstunden an. Außerdem bieten die Praxisschwerpunkte eine regelmäßige Studienberatung an.

§ 9 Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sowie Studiendekanin/Studiendekan

(1) Für die Organisation der Lehre bildet die Fakultät für Soziologie eine Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten. Näheres regelt die Fakultätssatzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten ist Studiendekanin oder Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zuständig für alle Fragen, die die Lehre an der Fakultät für Soziologie betreffen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation des Lehrangebots und der Studienberatung in allen grundständigen und konsekutiven Studiengängen, die Entwicklung und Beratung von Lehrplänen, Prüfungs- und Studienordnungen, die Vergabe von Lehraufträgen und Tutorien sowie die Lehrevaluation.

(3) Darüber hinaus fungiert die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent für Studierende und wirkt als Vermittlerin oder Vermittler bei Konflikten zwischen Studierenden und Lehrenden.

§ 10 Veranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten sind in den Veranstaltungsankündigungen (Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis) speziell ausgewiesen.

(2) Lehrveranstaltungsarten sind:

- *Einführungsveranstaltung*

Hierbei handelt es sich um einen Veranstaltungstyp, mit dem exemplarisch anhand einer speziellen Soziologie in Grundfragen und Denkansatz der Soziologie eingeführt wird sowie elementare Begrifflichkeiten vorgestellt werden. Diese problemorientierte Einführung wird von zwei Veranstalterinnen bzw. Veranstal-

tern durchgeführt, von denen eine oder einer die betreffende spezielle Soziologie vertritt. Die Veranstaltung hat einen Projektcharakter, sie sieht eigene Erhebungen der Studierenden und intensiv betreute Gruppenarbeiten vor. Dazu gehört auch eine erste Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.

- Vorlesungen

Sie dienen der Vermittlung von fachsystematischen Grundlagen bzw. Vertiefungswissen sowie von methodischen Kenntnissen. Als Überblickveranstaltungen sind Vorlesungen mit Übungen kombiniert. In Vorlesungen soll regelmäßig Gelegenheit zu Nachfragen und zur Diskussion gegeben werden.

- Übungen

Sie dienen innerhalb des Grundstudiums der Vermittlung, Vertiefung und Intensivierung von Fachkenntnissen einschließlich Methodenkenntnissen. Der Stoff wird in der Regel anhand von Texten, Übungsaufgaben oder Übungsfällen (u.U. aus Problemen der Berufspraxis) vermittelt bzw. vertieft. Die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens werden behandelt und geübt. Die studentische Beteiligung besteht in der Wiedergabe und Diskussion von wissenschaftlichen Texten, statistischen Daten und sonstigen Materialien. Die Teilnehmerzahl sollte auf 30 beschränkt werden, da sonst diese Ziele nicht realisiert werden können.

- Seminare

Seminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie bieten die Möglichkeit der aktiven Beschäftigung mit spezifischen wissenschaftlichen Problemen. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse und bieten Gelegenheit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Die studentische Beteiligung besteht insbesondere in einem eigenen Beitrag zu einzelnen Sachfragen, in dessen kritischer Diskussion und Interpretation. Um dies zu gewährleisten, soll die Teilnehmerzahl auf 25 begrenzt werden.

- Lektürekurse zur Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse

Unabhängig von Übungen und Seminaren, die in Fremdsprachen durchgeführt werden, bieten diese Veranstaltungen die Möglichkeit, anhand von fremdsprachlichen Texten die Kenntnis der Fachbegrifflichkeit zu vertiefen.

- Seminare zur Begleitung des Berufspraktikums

Diese Veranstaltung wird von den wissenschaftlichen Einheiten in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbüro angeboten. Sie dient der Vor- und Nachbereitung des Praktikums und geht auf Probleme ein, die sich im Praktikum ergeben. Das Praktikumsbüro und von den wissenschaftlichen Einheiten benannte Lehrende beraten die Studierenden bei auftretenden Fragen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- Grund- und Aufbaukurs empirischer Sozialforschung

Im Grundkurs empirischer Sozialforschung werden die Techniken der Datenerhebung eingeübt, im anschließenden Aufbaukurs werden Techniken der Datenanalyse erlernt. Die mit jeweils 4 SWS angebotenen Kurse bieten die Möglichkeit, die Methoden der empirischen

Sozialforschung im Rahmen eines konkreten Forschungsprojektes zu erlernen. Die Kurse werden sowohl für qualitative als auch für quantitative Methoden angeboten und den Studierenden zur Wahl gestellt. Mit der Wahl des Grundkurses ist auch die des anschließenden Aufbaukurses verbunden. Die Teilnehmerzahl wird auf 25 - 30 beschränkt, da sonst diese Ziele nicht erreicht werden können.

- Lehrforschungsprojekte (Forschungspraktika)

Das soziologische Lehrforschungsprojekt wird im Hauptstudium im Umfang von 12 SWS (über drei, ausnahmsweise über zwei Semester verteilt) angeboten. Es dient dazu, in praktischer Forschungsarbeit mit den Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sozialforschung vertraut zu machen. Eine soziologische Problemstellung wird mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden unter Einbeziehung der verfügbaren Datenerhebungstechniken und Auswertungsverfahren analysiert. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Teilnahme an dem gesamten Verlauf eines Forschungsprojektes in allen Phasen: Erarbeitung eines theoretischen Bezugsrahmens und des Erhebungsinstrumentariums, Datenerhebung, Datenanalyse und -interpretation, abschließender Forschungsbericht (Projektbericht). Die Teilnahme am Lehrforschungsprojekt setzt Kenntnisse in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, wissenschaftstheoretische Basisinformationen, soziologisches Wissen zum Gegenstand des Projektes sowie ggfs. Statistik- und EDV-Kenntnisse voraus. Um das Lernziel zu erreichen, sind kleine Teilnehmerzahlen geboten; daher soll die Teilnehmerzahl auf 15 beschränkt werden.

Ein individuell ausgewiesener und bewerteter Anteil am Projektbericht stellt die studienbegleitend zu absolvierende Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung entsprechend § 20 DPO dar. Sie wird in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht. Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Themen für die jeweiligen Berichtsanteile aus. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.

- Kolloquien

Kolloquien bieten die Möglichkeit, im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Lehrenden und Studierenden Probleme bei der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten, Forschungsergebnisse und Spezialprobleme zu erörtern. Fallweise sollen Soziologinnen oder Soziologen, die in außeruniversitärer Berufspraxis stehen, herangezogen werden, um mit berufs- und tätigkeitsspezifischen Arbeitsweisen und Problemen vertraut zu machen.

- Exkursionen

Für eine tätigkeitsfeldorientierte Ausbildung empfiehlt sich die Beteiligung an Exkursionen, die insbesondere von den Praxisschwerpunkten regelmäßig angeboten werden.

- Studiengruppen

Studiengruppen werden von den Studierenden selbst organisiert. In ihnen können Leistungsnachweise erworben werden, sofern die Gruppen von Lehrenden betreut werden, die in dem betreffenden Lehrgebiet regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten. Diese Re-

gelung gilt nicht für das Lehrgebiet 1.4 (Methodenausbildung im Grundstudium gemäß § 14). Studiengruppen müssen unter Vorlage eines Veranstaltungsplans, der Themen und Termine enthält, ferner eines Literaturverzeichnisses, einer Teilnehmerliste sowie einer Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers für ein bestimmtes Lehrgebiet bei der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten innerhalb der Belegfrist für das laufende Semester beantragt werden. Studienbegleitend zu erbringende Fachprüfungen können in Studiengruppen nicht abgelegt werden.

(3) Die Übungen im Grundstudium können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden; diese dienen teils der Vorbereitung und Einübung, teils der Nachbereitung und Vertiefung des Stoffes.

(4) Damit Lehrveranstaltungen von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können, stellen die Veranstalterinnen oder Veranstalter entsprechende Materialien wie Literaturlisten etc. zur Verfügung.

(5) Das Selbststudium ist in allen Phasen des Studiums integraler Bestandteil der akademischen Ausbildung.

§ 11 Berufspraktikum (integriertes Praxissemester)

Die Diplomprüfungsordnung sieht in § 22 Abs. 2 die Absolvierung eines zwanzig Wochen umfassenden Berufspraktikums verpflichtend vor. Es soll möglichst zusammenhängend, erforderlichenfalls aber auch in nicht mehr als drei von einander getrennten Phasen absolviert werden. Bei der Vermittlung von entsprechenden Stellen sind das Praktikumsbüro bzw. die Wissenschaftlichen Einheiten behilflich. Zur Unterstützung werden gesonderte Veranstaltungen angeboten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 12 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren vergeben. Sie gehören zu den Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und stellen Prüfungsvorleistungen dar (vgl. § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 1). Den Studierenden wird empfohlen, zusätzliche Leistungsnachweise zu erwerben.

(2) Leistungsnachweise werden für individuelle Leistungen vergeben. Sie setzen eine mündliche Präsentation, z.B. in Form eines Referates, sowie eine schriftliche Arbeit, z.B. in Form der Ausarbeitung eines Referats oder einer Hausarbeit oder auch einer Mehrzahl von kürzeren Essays, voraus. Kombinationen der Leistungsformen sind zulässig.

(3) Teilnahmenachweise werden für die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung vergeben.

(4) Hausarbeiten, Referate und Abschlussberichte können auch als Gruppenleistung erbracht werden.

(5) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird jeweils spätestens zu Semesterbeginn durch die Veranstalterin oder den Veranstalter festgelegt.

(6) Für Veranstaltungen des Hauptstudiums können Referatsthemen schon am Ende des vorhergehenden Semesters zwischen Veranstalterinnen oder Veranstaltern und Studierenden vereinbart werden. Auf Wünsche von Studierenden sollten die Lehrenden in der Regel eingehen.

(7) Referate und Hausarbeiten dienen insbesondere auch der Einübung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und soziologischer Analyse sowie von Präsentationstechniken. Deshalb muss die Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen mit einer ausführlichen inhaltlichen Rückmeldung über die erbrachte(n) Leistung(en) verbunden werden.

(8) Leistungen, die einem Leistungsnachweis zugrunde liegen, werden durch die Lehrenden beurteilt und mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet. Die Bewertung *bestanden* kann davon abhängig gemacht werden, dass Auflagen zur Revision oder Ergänzung erfüllt werden. Die Bewertung der Leistungen als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Studierenden, welche die für den Erwerb eines Leistungsnachweises erforderliche Leistung nicht erbracht haben, wird von der oder dem Lehrenden Gelegenheit gegeben, noch im gleichen Semester die für den Erwerb erforderliche Leistung nachzuholen. Der Leistungsnachweis enthält den Vermerk, dass die Veranstaltung mit Erfolg besucht wurde und kennzeichnet die Leistung. Leistungsnachweise werden nicht benotet. Ausnahmen werden auf Antrag (z.B. bei Studienortwechsel) gemacht.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 7 der DPO.

§ 14 Gliederung und Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie. Eine Spezialisierung erfolgt im Grundstudium nicht, allerdings wird über die Wahl der Ergänzungs- und Nebenfächer eine individuelle Studien-Schwerpunktsetzung ermöglicht, die im Hauptstudium fortgeführt werden kann.

(2) In der ersten Vorlesungswoche eines jeden Semesters wird zur Einführung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen ein Orientierungskurs in Form einer Blockveranstaltung angeboten. Dabei werden u.a. folgende Problembereiche angesprochen: Inhalte, Gliederung und Gestaltung des Studiums; Prüfungen; Berufsperspektiven von Soziologen und Soziologinnen; hochschul- und fakultätspolitische Fragen.

(3) Die Lehrinhalte des Grundstudiums, deren Einzelheiten den im Dekanat bzw. bei der Studienberatung erhältlichen Einzellehrplänen (Curricula) zu entnehmen sind, beziehen sich auf folgende Lehrgebiete:

- 1.1 Grundzüge der Soziologie
 - Projektorientierte Einführung in die Soziologie (6 SWS),
 - Grundbegriffe der Soziologie (4 SWS),
 - Geschichte der Soziologie (4 SWS),
 - Theorien der Soziologie (4 SWS)
- 1.2 Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich (8 SWS)
- 1.3 Spezielle Soziologien (6 SWS)
- 1.4 Methoden der empirischen Sozialforschung (18 SWS)
- 1.5 Ergänzungsfächer (8 SWS)
- 1.6 Nebenfächer (8 SWS)

Diese Lehrgebiete sind folgendermaßen gegliedert:

1.1 Grundzüge der Soziologie.

Für dieses Lehrgebiet sind 16 SWS vorgesehen. Veranstaltungen werden in folgenden Teillehrgebieten angeboten:

1.1.0 Projektorientierte Einführung in die Soziologie (Einführungsveranstaltung)

Das Lehrangebot besteht aus projekt- bzw. problemorientierten Veranstaltungen, die anhand von Themen und Fragestellungen einer speziellen Soziologie in die Problemstellungen und Denkweisen der Soziologie einführen (siehe § 10 Abs. 2). Es handelt sich um Pflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, wobei 4 SWS den Grundzügen der Soziologie und 2 SWS der Speziellen Soziologie zugerechnet werden. Für dieses Lehrgebiet kann auch ein Leistungsnachweis erworben werden. Integriert in diese Veranstaltungen ist eine Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Es empfiehlt sich die Abstimmung mit der Vorlesung „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (1.4.1).

1.1.1 Grundbegriffe der Soziologie

Das Lehrangebot besteht in einer Überblicksveranstaltung als Vorlesung und Übung (Pflichtveranstaltung, 4 SWS). In der Überblicksveranstaltung und den Übungen sollen die von den meisten theoretischen Ansätzen der Soziologie benutzten zentralen Konzepte in ihren Problem- und Verwendungszusammenhängen dargestellt werden. Dabei soll auch ihre Verflechtung miteinander verdeutlicht werden.

1.1.2 Geschichte der Soziologie

Das Lehrangebot besteht in einer Überblicksveranstaltung: Vorlesung und Übung (Pflichtveranstaltung, 4 SWS). In dieser Überblicksveranstaltung sollen die wichtigsten gesellschaftstheoretischen, sozialphilosophischen und soziologischen Problemstellungen, Denkrichtungen und Systementwürfe in ihrer Abhängigkeit von historischen Bedingungen und gesellschaftlichen Entwicklungen dargestellt werden.

1.1.3 Theorien der Soziologie

Das Lehrangebot besteht in einer Überblicksveranstaltung: Vorlesung und Übung (Pflichtveranstaltung, 4 SWS). Die Darstellung wichtiger Theorierichtungen in der Überblicksveranstaltung soll deren Abhängigkeit von bestimmten Fragestellungen, die Grenzen ihrer Reichweite sowie Typen und Strukturen soziologischer Theoriebildung umfassen. Zusätzlich werden Vertiefungsveranstaltungen zur soziologischen Theorie an-

geboten, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird. Vertiefungsveranstaltungen geben Gelegenheit zur Beschäftigung mit speziellen Theorierichtungen, Theorien mittlerer Reichweite oder wissenschaftstheoretischen Fragestellungen.

1.2 Sozialstrukturanalyse

In den hierfür vorgesehenen 8 SWS wird die Sozialstruktur Deutschlands im internationalen und historischen Vergleich behandelt. Neben der Einführung in Theorien und Methoden der Sozialstrukturanalyse werden zentrale gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Probleme und deren politische Dimensionen analysiert, so dass strukturelle Zusammenhänge ebenso wie historische Besonderheiten für die Studierenden erkennbar werden. Das Lehrangebot besteht aus einer Überblicksveranstaltung: Vorlesung und Übung (Pflichtveranstaltung, 4 SWS) sowie Übungen mit speziellen Themen (Wahlpflichtveranstaltungen, je 2 SWS).

1.3 Spezielle Soziologien

In den hierfür vorgesehenen 6 SWS (Wahlpflichtveranstaltungen), von denen 2 SWS über die projektorientierte Einführungsveranstaltung in die Soziologie abgedeckt werden, sollen exemplarische Einführungen in spezielle Soziologien im Umfang von je 2 SWS den Studierenden Gelegenheit geben, sich in einzelne Spezialgebiete der Soziologie einzuarbeiten. Die Veranstaltungen dienen insbesondere dazu, die Verwendung soziologischer Theorien und Konzepte bei der Analyse sozialer Wirklichkeit zu üben. Diese Veranstaltungen schaffen auch eine Vororientierung auf das Hauptstudium, insbesondere auf die Praxissschwerpunkte.

Es werden regelmäßig einführende Veranstaltungen mindestens für folgende spezielle Soziologien angeboten:

- Entwicklungssoziologie,
- Organisationssoziologie,
- Soziologie sozialer Probleme und abweichenden Verhaltens,
- Mediensoziologie,
- Wissenschafts- und Techniksoziologie.

Außerdem können nach Maßgabe vorhandener Lehrkapazitäten Veranstaltungen zu weiteren speziellen Soziologien angeboten werden (z.B. Familiensoziologie, Soziologie von Kindheit und Jugend, Medizinsoziologie, Religionssoziologie, Soziologie der Sozialisation, Industrie- und Arbeitssoziologie).

Ergänzend zu den Übungen zur Speziellen Soziologie werden jeweils entsprechende Übungen mit dem Schwerpunkt auf Intervention und Public Policy angeboten. Die Studierenden sollen zu einer Veranstaltung in Spezieller Soziologie die Übung zu einem entsprechenden Policy-Bereich absolvieren.

1.4 Methoden der empirischen Sozialforschung

Hierfür sind insgesamt 18 SWS vorgesehen. Es werden folgende Pflichtveranstaltungen angeboten:

- 1.4.1 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Vorlesung, 2 SWS)
- 1.4.2 Statistik I (Vorlesung, 2 SWS)
- 1.4.3 Statistik II (Vorlesung, 2 SWS)

- 1.4.4 Statistische Übungen (zweimestrig, 4 SWS)
- 1.4.5 Grundkurs empirischer Sozialforschung (4 SWS)
- 1.4.6 Aufbaukurs empirischer Sozialforschung (4 SWS).

Sachliche Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung der *Statistischen Übungen* ist der gleichzeitige Besuch der parallel dazu angebotenen Vorlesungen *Statistik I* und *Statistik II*. Grund- und Aufbaukurs empirischer Sozialforschung werden sowohl für qualitative als auch für quantitative Methoden angeboten und den Studierenden zur Wahl gestellt.

Das Angebot von Methodenveranstaltungen ist abgestellt auf einen Studienbeginn im Wintersemester, in dem die Methodenausbildung mit der Vorlesung *Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung*, der Vorlesung *Statistik I* und dem ersten Teil der *Statistischen Übungen* beginnt. Im zweiten Semester folgen die Vorlesung *Statistik II* und der zweite Teil der *Statistischen Übungen*. Grund- und Aufbaukurs empirischer Sozialforschung schließen sich im dritten und vierten Semester an. Voraussetzung für den Besuch des Grundkurses ist in der Regel eine abgeschlossene Statistik-Ausbildung.

Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, können die Methodenausbildung in der Regel erst im fünften Studiensemester abschließen. Die Diplom-Vorprüfung kann trotzdem am Ende des vierten Studiensemesters abgelegt werden, da der Leistungsnachweis für den Aufbaukurs nach § 22 Abs. 2 DPO zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Prüfung und nicht zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gehört.

Zusätzlich werden folgende Veranstaltungen angeboten, die je nach schwerpunktmäßiger Wahl quantitativer oder qualitativer Methoden im Rahmen des Wahlstudiums besucht werden können (Wahlveranstaltungen):

- 1.4.7 Einführung in die EDV (2 - 4 SWS) oder
- 1.4.8 Einführung in die technischen Instrumente der qualitativen Sozialforschung (2 - 4 SWS).

1.5 Ergänzungsfächer

Im gesamten Studium entfallen auf dieses Lehrgebiet 18 SWS, davon 8 SWS im Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium. In den Ergänzungsfächern sollen exemplarische Einführungsveranstaltungen im Umfang von 2 oder 4 SWS den Studierenden Gelegenheit geben, spezielle theoretische Perspektiven und Konzepte angrenzender sozialwissenschaftlicher Disziplinen kennen zu lernen, die innerhalb der Soziologie bedeutsam sind und das Spektrum genuin soziologischer Perspektiven ergänzen. Die von den Studierenden im Grundstudium gewählten Ergänzungsfächer können im Hauptstudium weiterstudiert werden und ermöglichen so in Verbindung mit den Nebenfächern (1.6) eine individuelle Studien-Schwerpunktsetzung. Im Sinne dieser Schwerpunktsetzung sind von den insgesamt für das Studium vorgesehenen 18 SWS 8 im gleichen Ergänzungsfach zu besuchen. Bei der Auswahl der Veranstaltungen sollen sich die Studierenden an den Vorgaben der einzelnen Fach-Curricula orientieren.

Es werden die folgenden Ergänzungsfächer angeboten:

- 1.5.1 Politikwissenschaft
- 1.5.2 Sozialpsychologie
- 1.5.3 Rechtssoziologie
- 1.5.4 Wirtschafts- und Arbeitssoziologie
- 1.5.5 Bevölkerungswissenschaft / Demografie
- 1.5.6 Frauenforschung / Gender Studies
- 1.5.7 Sozialanthropologie
- 1.5.8 Sozialpolitik und Sozialrecht

1.6 Nebenfächer

Nebenfächer sollen im Umfang von 8 SWS an anderen Fakultäten der Universität Bielefeld studiert werden. Gemäß § 14 Abs. 2 DPO können folgende Nebenfächer gewählt werden:

- 1.6.1 Psychologie (an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft)
- 1.6.2 Rechtswissenschaft (an der Fakultät für Rechtswissenschaft)
- 1.6.3 Wirtschaftswissenschaft (an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften).

Für das Studium der Nebenfächer sind von den jeweiligen Fakultäten Grundsätze beschlossen worden, die unterschiedliche Studienvarianten, Pflichtveranstaltungen, Prüfungsmodalitäten und weitere Einzelheiten enthalten und damit die Funktion von Einzellehrplänen (Curricula) weitgehend erfüllen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss der Fakultät für Soziologie auch ein anderes an der Universität Bielefeld vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, sofern ein sinnvoller Bezug zum Studium der Soziologie besteht.

§ 15

Diplom-Vorprüfung und Leistungsnachweise des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird nach § 4 Abs. 1 DPO vom 3. Juni 2002 mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 DPO besteht die Diplom-Vorprüfung aus den Fachprüfungen

- *Grundzüge der Soziologie* und
- *Sozialstrukturanalyse* in Form je einer mündlichen Prüfung,
- *Methoden der empirischen Sozialforschung* in Form einer studienbegleitend zu erbringenden vierstündigen Klausur im Anschluss an die Veranstaltung *Statistische Übungen* jeweils im Sommersemester,
- im gewählten *Nebenfach* in Form einer studienbegleitend zu erbringenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung, die entweder die Form einer Hausarbeit oder einer Klausurarbeit hat. Die Klausurarbeit, die im Anschluss an jeweils ausgewiesene Veranstaltungen zu erbringen ist, dauert zwei Stunden. Für die Hausarbeit sind vier Wochen Bearbeitungszeit vorgesehen. Die jeweilige Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern durch Aushang sowie in den jeweiligen Veranstaltungen von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 4 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 DPO schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Diplom-Vorprüfung müssen gemäß § 15 Abs. 2 DPO im Grundstudium folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise erworben werden:

- zwei Leistungsnachweise aus Übungen in *Grundzüge der Soziologie* und zwar einer in einer Übung in *Grundbegriffe* oder in *Geschichte der Soziologie* sowie einer in einer Übung zu *Theorien der Soziologie*,
- ein Leistungsnachweis in einer Übung zur *Sozialstrukturanalyse*,
- ein Leistungsnachweis in einer Übung im Lehrgebiet *Spezielle Soziologie*,
- ein Teilnahmenachweis in einer Übung im gewählten *Ergänzungsfach*.

§ 16

Gliederung und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium erwerben die Studierenden einerseits einen erweiterten Gesamtüberblick über das Fach Soziologie, andererseits arbeiten sie in ausgewählten Spezialgebieten vertieft theoretisch, methodisch und berufspraktisch. Sie sollen langfristige wirksame allgemeine Qualifikationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, den vielfältigen, sich stets wandelnden Anforderungen des Berufslebens auf Dauer gerecht zu werden.

(2) Die Lehrinhalte des Hauptstudiums, deren Einzelheiten den im Dekanat bzw. bei der Studienberatung erhältlichen Einzellehrplänen (Curricula) zu entnehmen sind, beziehen sich auf folgende Lehrgebiete:

- 2.1 Allgemeine Soziologie/Soziologische Theorien (12 SWS)
- 2.2 Praxisschwerpunkte (20 SWS)
- 2.3 Wahlpflichtfächer (8 SWS)
- 2.4 Ergänzungsfächer (10 SWS)
- 2.5 Lehrforschungsprojekt (12 SWS)
- 2.6 Seminar zur Begleitung des Berufspraktikums (4 SWS)

Diese Lehrgebiete sind folgendermaßen gegliedert:

2.1 Allgemeine Soziologie (12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen)

Die Veranstaltungen dieses Lehrgebiets schließen im Sinn einer theoriegeleiteten Vertiefung an die *Grundzüge der Soziologie* im Grundstudium an. Es werden Veranstaltungen in den folgenden drei Teilehrgebieten angeboten:

- 2.1.1 Interaktion, Organisation, Gesellschaft -Theorien der Soziologie
- 2.1.2 Interdisziplinäre und kulturelle Einbettung der soziologischen Theorie
- 2.1.3 Funktionssysteme, Selbstbeschreibungen und Kultur.

2.2 Praxisschwerpunkte (20 SWS, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)

Für die im Verlauf des Hauptstudiums einzuleitende berufsfeldbezogene Praxisorientierung sind Praxisschwerpunkte eingerichtet, zwischen denen die Stu-

dierenden wählen können. Das Studium in den Praxisschwerpunkten schließt ohne formellen Zusammenhang inhaltlich an das Studium Spezieller Soziologien im Grundstudium (Lehrgebiet 1.3) an. Das Lehrangebot der Praxisschwerpunkte vermittelt: Beschreibung und Analyse des spezifischen Praxisfeldes, der typischen Aufgabenstellungen und Problemlösungen sowie der Anwendungsmöglichkeiten sozialwissenschaftlichen Wissens. Das Lehrangebot wird ergänzt durch Lehrveranstaltungen von Praktikern. Es gibt derzeit die folgenden Praxisschwerpunkte:

- 2.2.1 Soziale Probleme und Problemintervention
- 2.2.2 Entwicklungsplanung und -politik
- 2.2.3 Organisationen: Unternehmen, Verwaltungen und Nonprofits
- 2.2.4 Wissenschafts- und Technologiepolitik
- 2.2.5 Medien.

2.3 Wahlpflichtfächer (8 SWS)

Die Veranstaltungen dieses Lehrgebiets schließen als Vertiefung an die entsprechenden Veranstaltungen im Grundstudium an. Die Studierenden haben für das Wahlpflichtfach die Wahl zwischen den Fächern

- 2.3.1 Methoden der empirischen Sozialforschung und
- 2.3.2 Sozialstrukturanalyse.

2.4 Ergänzungsfächer (10 SWS Wahlpflichtveranstaltungen)

Die Veranstaltungen dieses Lehrgebiets sind als 2- oder 4-stündige Seminare konzipiert, die an die entsprechenden Veranstaltungen des Grundstudiums anknüpfen. Im Rahmen dieses Lehrgebiets werden insbesondere vertiefende Überblicksveranstaltungen oder Seminare zu ausgewählten Spezialproblemen in den folgenden Ergänzungsfächern angeboten:

- 2.4.1 Politikwissenschaft
- 2.4.2 Sozialpsychologie
- 2.4.3 Rechtssoziologie
- 2.4.4 Wirtschafts- und Arbeitssoziologie
- 2.4.5 Bevölkerungswissenschaft / Demografie
- 2.4.6 Frauenforschung / Gender Studies
- 2.4.7 Sozialanthropologie
- 2.4.8 Sozialpolitik und Sozialrecht.

2.5 Lehrforschungsprojekt (Forschungspraktikum, 12 SWS, Wahlpflichtveranstaltung)

Lehrforschungsprojekte werden sowohl im Rahmen der Praxisschwerpunkte als auch innerhalb anderer Lehrgebiete des Hauptstudiums angeboten (siehe hierzu auch § 10 Abs. 2).

2.6 Seminar zur Begleitung des Berufspraktikums (4 SWS)

Nähere Einzelheiten enthält die Praktikumsordnung (siehe hierzu auch § 10 Abs. 2).

§ 17

Diplomprüfung und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Bei der Meldung zur Prüfung sind

gemäß § 22 Abs. 2 DPO folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- zwei Leistungsnachweise zur *Allgemeinen Soziologie* aus Seminaren in zwei der drei Teillehrgebiete (2.1.1) Interaktion, Organisation, Gesellschaft - Theorien der Soziologie, (2.1.2) Interdisziplinäre und kulturelle Einbettung der soziologischen Theorie oder (2.1.3) Funktionssysteme, Selbstbeschreibungen und Kultur,
- zwei Leistungsnachweise aus Seminaren in dem nach § 16 Abs. 2 gewählten *Praxisschwerpunkt*,
- ein Leistungsnachweis in *Methoden empirischer Sozialforschung* (im Rahmen des Aufbaukurses empirischer Sozialforschung),
- ein Leistungsnachweis aus einem Seminar im nach § 16 Abs. 2 gewählten *Wahlpflichtfach*,
- ein Leistungsnachweis aus einem Seminar in dem nach § 16 Abs. 2 gewählten *Ergänzungsfach*.

Außerdem muss eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem betreuten Praktikum entsprechend § 11 vorgelegt werden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen gemäß § 19 sowie der Diplomarbeit gemäß § 21 DPO. Fachprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung werden in den Fächern Allgemeine Soziologie (2.1), Praxisschwerpunkt (2.2), Wahlpflichtfach (2.3) und Ergänzungsfach (2.4) abgelegt. Eine weitere, studienbegleitende Fachprüfung schließt das Lehrforschungsprojekt (Forschungspraktikum) ab. Die Prüfungsleistung besteht hier in einem individuell ausgewiesenen Anteil am Projektbericht gemäß § 20 DPO.

§ 18 Studienplan

Der Studienplan gibt Empfehlungen für einen sachgerechten Studienaufbau. Er ist eine Anlage zur Studienordnung.

§ 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündigungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2003.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zur Studienordnung

Studienplan für Grund- und Hauptstudium im Diplomstudiengang Soziologie – Empfehlung für den Aufbau des Studiums der Soziologie

Grundstudium

Semester	1.1 Grundzüge der Soziologie	1.2 Sozialstruktur-analyse	1.3 Spezielle Soziologie	1.4 Methoden emp. Sozialforschung	1.5 Ergänzungsfach	1.6 Nebenfach	Summe
1. Semester (Wintersemester)	1.1.0 Einführung in die Soziologie 6 SWS Integriertes Projekt ¹	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	(2 SWS Übung) ¹	Einführung in Methoden 2 SWS Vorlesung Statistik I 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung			16 SWS
2. Semester (Sommersemester)	1.1.1 Grundbegriffe 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung +			Statistik II 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	16 SWS
3. Semester (Wintersemester)	1.1.3 Theorien der Soziologie 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	2 SWS Übung	2 SWS Übung	Grundkurs 4 SWS	2 SWS Übung	2 SWS Übung	16 SWS
4. Semester (Sommersemester)	1.1.2 Geschichte der Soziologie 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	2 SWS Übung	2 SWS Übung	Aufbaukurs 4 SWS	2 SWS Übung	2 SWS Übung	16 SWS
Summe	16 SWS	8 SWS	6 SWS	18 SWS	8 SWS	8 SWS	64 SWS

¹ Integriertes Projekt (2 SWS Grundzüge der Soziologie + 2 SWS Spezielle Soziologie + 2 SWS Techniken wissenschaftlichen Arbeitens)

Hauptstudium

Semester	2.1 Allgemeine Soziologie	2.2 Praxisschwerpunkt	2.3 Wahlpflichtfach	2.4 Ergänzungsfach	2.5 Lehrforschung	2.6 Praktikumsbegleitseminar	Summe
5. Semester (Wintersemester)	2 x 2 SWS (z.B. zu 2.1.1 Theorien der Soziologie und 2.1.2 Interdisziplinäre und kulturelle Einbettung)	Grundlagenseminar I (4 SWS)	Methoden oder Sozialstrukturanalyse (2 SWS)	4 SWS	4 SWS		18 SWS
6. Semester (Sommersemester)	2 SWS (z.B. zu 2.1.3 Funktionssysteme, Selbstbeschreibungen und Kultur)	Grundlagenseminar II (4 SWS) und Vertiefungsseminar oder Problemfeldanalyse (2 x 2 SWS)	Methoden oder Sozialstrukturanalyse (2 SWS)		4 SWS		16 SWS
7. Semester (Wintersemester)	2 x 2 SWS	Theorie-Praxis-Seminare (4 SWS oder 2 x 2 SWS)	Methoden oder Sozialstrukturanalyse (2 SWS)	4 SWS	4 SWS		18 SWS
8. Semester (Sommersemester)	Praxissemester					4 SWS	4 SWS
9. Semester (Wintersemester)	2 SWS	Vertiefungsseminar oder Problemfeldanalyse (2 SWS) sowie Kolloquium (2 SWS)	Methoden oder Sozialstrukturanalyse (2 SWS)	2 SWS			10 SWS
10. Semester (Sommersemester)	Prüfungsemester						
Summe	12 SWS	20 SWS	8 SWS	10 SWS	12 SWS	4 SWS	66 SWS

Summe Grundstudium = 64 SWS
 Summe Hauptstudium = 66 SWS
 Zur freien Verfügung = 14 SWS